

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Bissendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Bissendorf für den Friedhof in Bissendorf am _____ 2025 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15.11.2022 beschlossen:

1. Änderungen

§ 6 (Gebührentarif) wird wie folgt ersetzt:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

a) Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre: 500,00 €

2. Wahlgrabstätte:

a) Für 25 Jahre - je Grabstelle: 1.000,00 €

b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 40,00 €

c) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre: 400,00 €

d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 16,00 €

3. Pflegeleichte Rasengrabstätte:

a) Für eine Erdbestattung für 25 Jahre - je Grabstelle -: 2.500,00 €

b) Für eine Urnenbestattung für 25 Jahre – je Grabstelle -: 1.500,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte:

a) Für 25 Jahre - je Doppelgrabstätte – : 1.000,00 €

b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppelgrabstätte – : 40,00 €

5. Bestattung im Rhododendron-Garten:

I.a) Für 25 Jahre - je Einzel-Erdgrab – : 4.900,00 €

I.b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Einzel-Erdgrab – : 196,00 €

II.a) Für 25 Jahre - je Doppel-Erdgrab – : 9.900,00 €

II.b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppel-Erdgrab – : 396,00 €

III.a) Für 25 Jahre - je Einzel-Urnengrab – : 2.900,00 €

III.b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Einzel-Urnengrab – : 116,00 €

IV.a) Für 25 Jahre - je Doppel-Urnengrab – : 5.900,00 €

IV.b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppel-Urnengrab – : 236,00 €

6. Bestattung unter dem Ruhebaum:

a) Für 25 Jahre - je Einzel-Urnengrab – : 2.900,00 €

b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Einzel-Urnengrab – : 116,00 €

7.) Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne 350,00 €
- b) eine Gebühr gemäß Nr. 2.b), 2.d) oder 4.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit
- c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) sowie für das Ausheben und Verfüllen der Gruft (Nebenleistungen):

1. für eine Erdbestattung:

- a) bei verstorbenen Säuglingen: 200,00 €
- b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 200,00 €
- c) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 630,00 €

2. für eine Urnenbestattung: 170,00 €

3. zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft

(Aushub von der Grabstelle abfahren, Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten oder Pflanzen) werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

- 1. Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals 70,00 €
- 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 75,00 €
- 3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 3,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- 1. bei normaler Nutzungsdauer (ca. 30 Min.) 300,00 €
- 2. bei kurzer Nutzungsdauer (max. 10 Min.) 75,00 €

V. Sonstige Gebühren:

- 1. Gebühr für zurückgegebene Gräber, an denen bei Rückgabe noch Ruhefristen laufen; pro Jahr und Grabstelle: 30,00 €
- 2. Einmalige Verwaltungsgebühr 60,00 €

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Bissendorf, den 2025

Der Kirchenvorstand:

(Vorsitzender)

L.S.

(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 2025

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Der Kirchenkreisvorstand:

(Bevollmächtigte des KKV)

L.S.